

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Rechtswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 7. Februar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den**

Nebenfachteilstudiengang

„Rechtswissenschaft“

**der Philipps-Universität Marburg
vom 7. Februar 2024**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 15/2024) am 27.03.2024

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/15-2024.pdf>

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

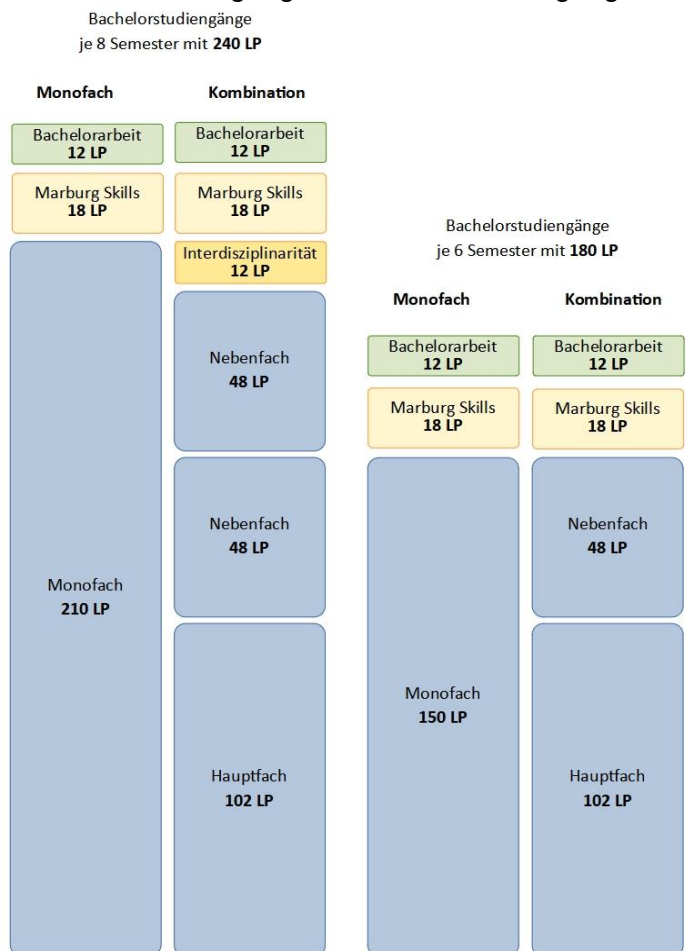
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	9
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	9
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	11
§ 17 Studienleistungen	11
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	11
§ 18 Prüfungsausschuss	12
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	13
§ 23 Prüfungen	14
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	14
§ 25 Bachelorarbeit	16
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	16
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	17
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	17
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	18
§ 31 Freiversuch	18
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	20
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	20
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	20
§ 35 Zeugnis	20
§ 36 Urkunde	21
§ 37 Diploma Supplement	21
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	21
IV. Schlussbestimmungen	21
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	22
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	22
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	23
Anlage 2: Modulliste	27
Anlage 3: Exportmodulliste	36

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Rechtswissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden erwerben Rechtskenntnisse sowohl genereller als auch spezieller Natur. Sie erlangen – wahlweise in einer der drei Säulen des Rechts (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) oder mehreren davon – einen allgemeinen Überblick über die Rechtsmaterie insgesamt und deren spezifische Terminologie sowie Methoden. Darauf aufbauend werden die besonderen Teile der jeweiligen Rechtsmaterie vertieft und Querverbindungen zu anderen Bereichen der Rechtsordnung in den Blick genommen. Aufgrund der Breite des Angebots können die Studierenden ganz unterschiedliche Schwerpunkte setzen: beispielsweise im Recht der Personen (Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht), im Wirtschaftsrecht, im Internationalen und Europäischen Recht, im Pharma- und Gesundheitsrecht, im Recht der Digitalisierung oder in strafrechtlichen Spezialbereichen.

(2) Nach dem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche juristische Arbeitstechniken anzuwenden, die es ihnen erlauben, einfach bis mittelschwer gelagerte Sachverhalte rechtlich einzuordnen und Lösungen für juristische Probleme mit Hilfe des Gesetzestextes unter Anwendung der anerkannten juristischen Methoden zu erarbeiten. Ihre Argumentationsfähigkeit und Problemlösungskompetenz werden geschärft und sie können das eigene Vorgehen aus juristischer Perspektive kritisch reflektieren. Sie sind weiter in der Lage, Inhalte ihres Hauptfachs in den entsprechenden rechtlichen Kontext einzuordnen und damit auf einer neuen, namentlich der juristischen Ebene, zu bewerten.

(3) Auf dieser Basis sind die Studierenden nach Abschluss des Studiums befähigt, in den verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern, die ihnen ihr Hauptfach eröffnet, juristische Probleme zu identifizieren, rechtlich einzuordnen und mit Hilfe wissenschaftlicher juristischer Arbeitsmethoden Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Gleichzeitig sind sie in der Lage, interdisziplinär mit juristischen Experten zusammenzuarbeiten. Angesichts der Regelungsdichte im modernen Rechtsstaat ergeben sich für eine Fülle an Hauptfächern sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten, beispielsweise für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge im Hinblick auf die Verzahnung mit rechtlichen Inhalten im Unternehmens- oder Bankensektor oder für politikwissenschaftliche Studiengänge, in denen Kenntnisse des öffentlichen Rechts zentrale Bedeutung besitzen, aber beispielsweise auch für sozialwissenschaftliche Studiengänge, in denen familien- und strafrechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen. Auch für naturwissenschaftlich orientierte Hauptfächer eröffnen sich durch Spezialisierungsmöglichkeiten im Pharma- und Gesundheitsrecht bzw. im Recht der Digitalisierung interessante (Berufs-) Perspektiven.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Rechtswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Ansprechpartner für die Belange der Nebenfachstudierenden und die Studierenden der Exportmodule ist die Nebenfachstudienberatung.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Rechtswissenschaft“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

(3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.

(4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.

(5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.

(6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangskonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.

(7) Studiengänge können, sofern die personellen und sächlichen Kapazitäten der Hochschule gegeben sind, als Teilzeitstudiengänge (formelles Teilzeitstudium) eingerichtet werden. Gesonderte Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie von Berufstätigen, die im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, Berücksichtigung finden. Die Immatrikulation in diese Studiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Rechtswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte
Öffentliches Recht		0-48
Grundlagenmodul Öffentliches Recht	WP	6
Verfassungsgeschichte	WP	6
Grundrechte	WP	12
Staatsorganisationsrecht	WP	12
Recht der Europäischen und Internationalen Integration	WP	6
Recht der Europäischen Union	WP	6
Internationales Recht I	WP	6
Internationales Recht II	WP	6
Modernes Verwaltungsrecht I	WP	6
Modernes Verwaltungsrecht II	WP	6
Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens	WP	6
Zivilrecht		0-48
Grundlagenmodul Zivilrecht	WP	6
Rechtsgeschichte	WP	6
Familienrecht	WP	6
Erbrecht	WP	6
Internationales Privatrecht	WP	6
Arbeitsrecht	WP	6
Gesellschaftsrecht	WP	6
Wirtschaftsrecht I	WP	6
Wirtschaftsrecht II	WP	6
Wirtschaftsrecht III	WP	6
Recht der Digitalisierung I	WP	6
Recht der Digitalisierung II	WP	6
Pharmarecht: Entwicklung und Marktzugang	WP	6
Pharmarecht: Vermarktung und Verantwortung	WP	6
Pharmarecht: Finanzierung und Datenschutz	WP	6
Systemfragen des Gesundheitsrechts	WP	6
Patientenschutz im Arzt- und Medizinrecht	WP	6
Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens	WP	6
Strafrecht		0-42
Grundlagenmodul Strafrecht	WP	6
Strafrecht Allgemeiner Teil	WP	12

Strafrechtliche Spezialbereiche I	WP	6
Strafrechtliche Spezialbereiche II	WP	6
Strafrechtliche Spezialbereiche III	WP	6
Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens	WP	6
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48

(3) Der Studienbereich Öffentliches Recht behandelt die Beziehungen des Individuums zum staatlichen Gemeinwesen ausgehend vom Verfassungsrecht, in dem der Staatsaufbau und die Grund- und Menschenrechte Thema sind. Darauf aufbauend werden die subjektiven Rechte und Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat, der dem Bürger in dem Gewande des Verwaltungsrechts entgegentritt, erläutert.

(4) Der Studienbereich Zivilrecht behandelt die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Individuen, die sich im Gleichordnungsverhältnis gegenüberstehen und vorwiegend mittels vertraglicher Schuldverhältnisse in Beziehung zueinander treten. Ihre Ansprüche hieraus, jedoch auch diejenigen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen prägen unseren Rechtsverkehr und zeitigen Wirkungen auf Handel und Wirtschaft.

(5) Der Studienbereich Strafrecht behandelt als spezielles Feld des öffentlichen Rechts die Beziehungen des Individuums zum staatlichen Gemeinwesen bei Verstoß gegen bestimmte Gebotsnormen. Der Staat tritt hier mit dem größten Machtanspruch auf. Auswirkungen und Folgen strafrechtlichen Handelns stehen hier im Fokus.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb01/studium/studierende/informationen-fuer-nebenfachstudierende>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfachteilstudiengang ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit den Fachbereichen abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).

b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.
- (9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule

- (1) Im Rahmen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

- (1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.
- (2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

- (1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.
- Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.
- (2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

- (1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der

interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Rechtswissenschaft, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden im Studienbereich Marburg Skills und/oder im Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt **§ 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;

7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 20 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).
- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen

der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen

anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Dauern oder Bearbeitungszeiten von Klausuren betragen 60 bis 120 Minuten, von Hausarbeiten drei bis sechs Wochen im Umfang von 20 bis 40 Seiten, von mündlichen Einzelprüfungen 15 bis 20 Minuten und von mündlichen Gruppenprüfungen (15 bis 20 Minuten pro Studierender).

- (4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.
- (7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 25 Bachelorarbeit

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Seminarvorträge) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor

Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 29 bleibt unberührt.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde,

ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

- (4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.
- (6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

- (7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte

führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.
- (4) **§ 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Marburg, den 26.03.2024

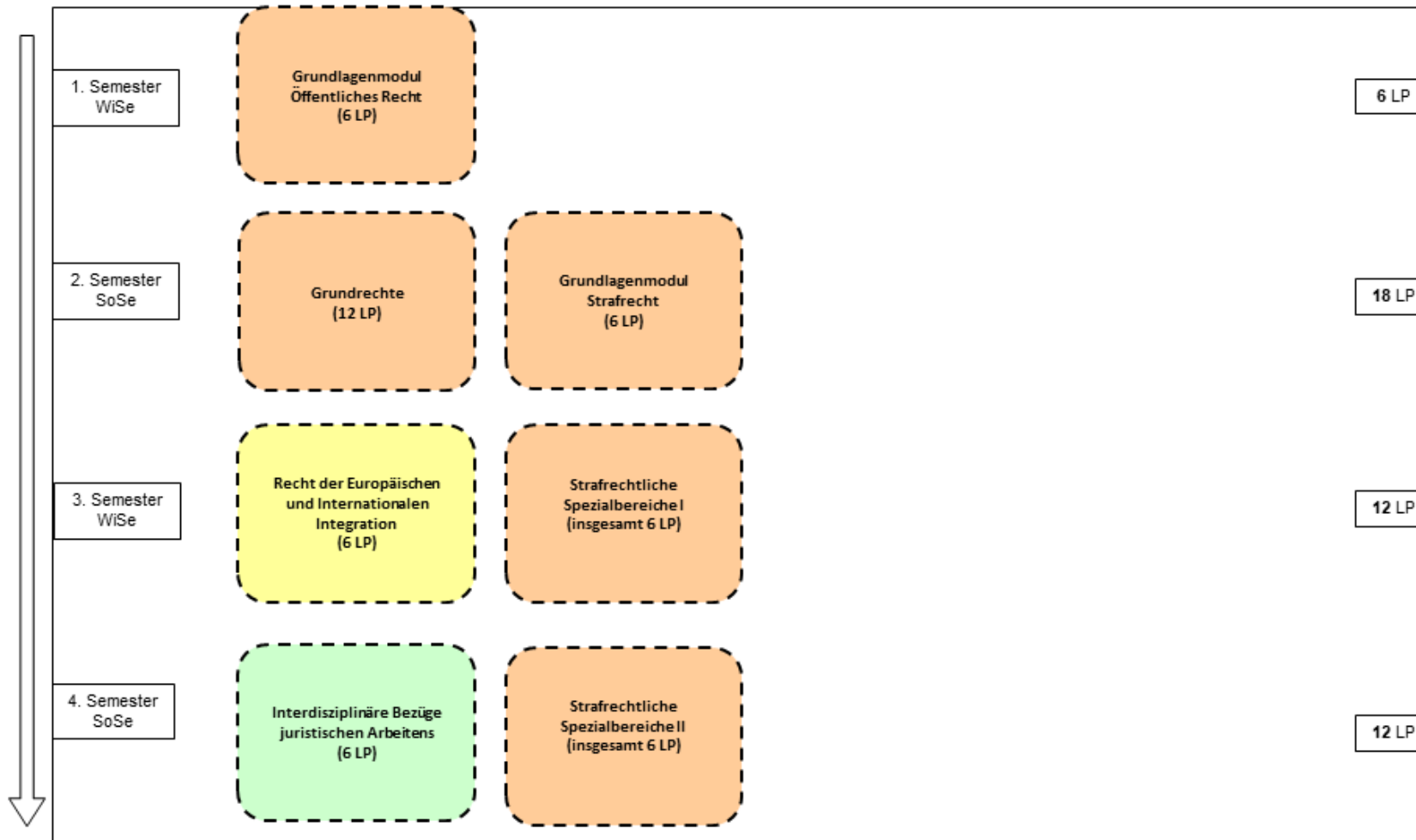
gez.

Prof. Dr. Markus Roth
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Nebenfach Rechtswissenschaft

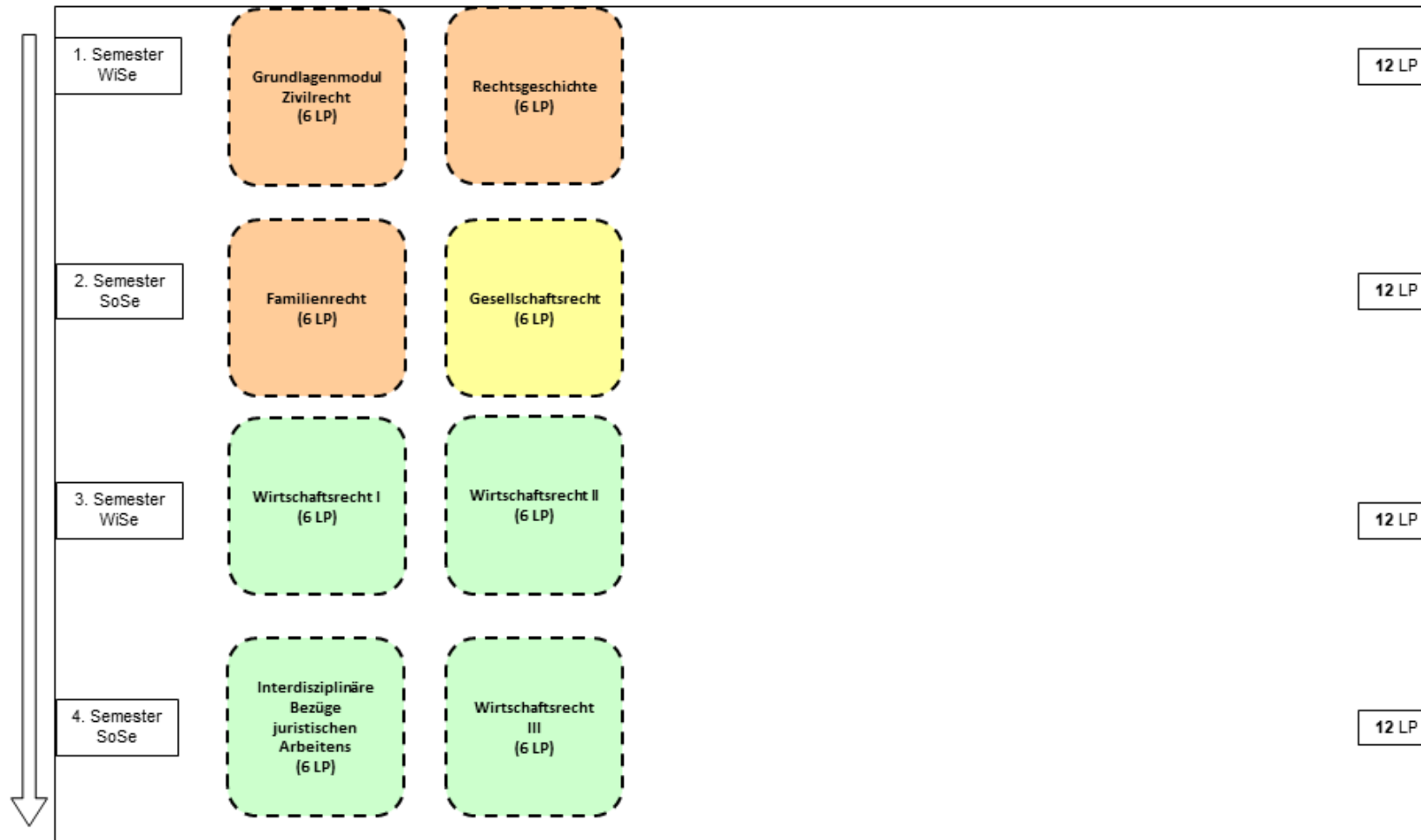
Exemplarischer Studienverlaufsplan – Variante: Kombination verschiedener Studienbereiche -
mit Beginn zum Wintersemester



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Nebenfach Rechtswissenschaft

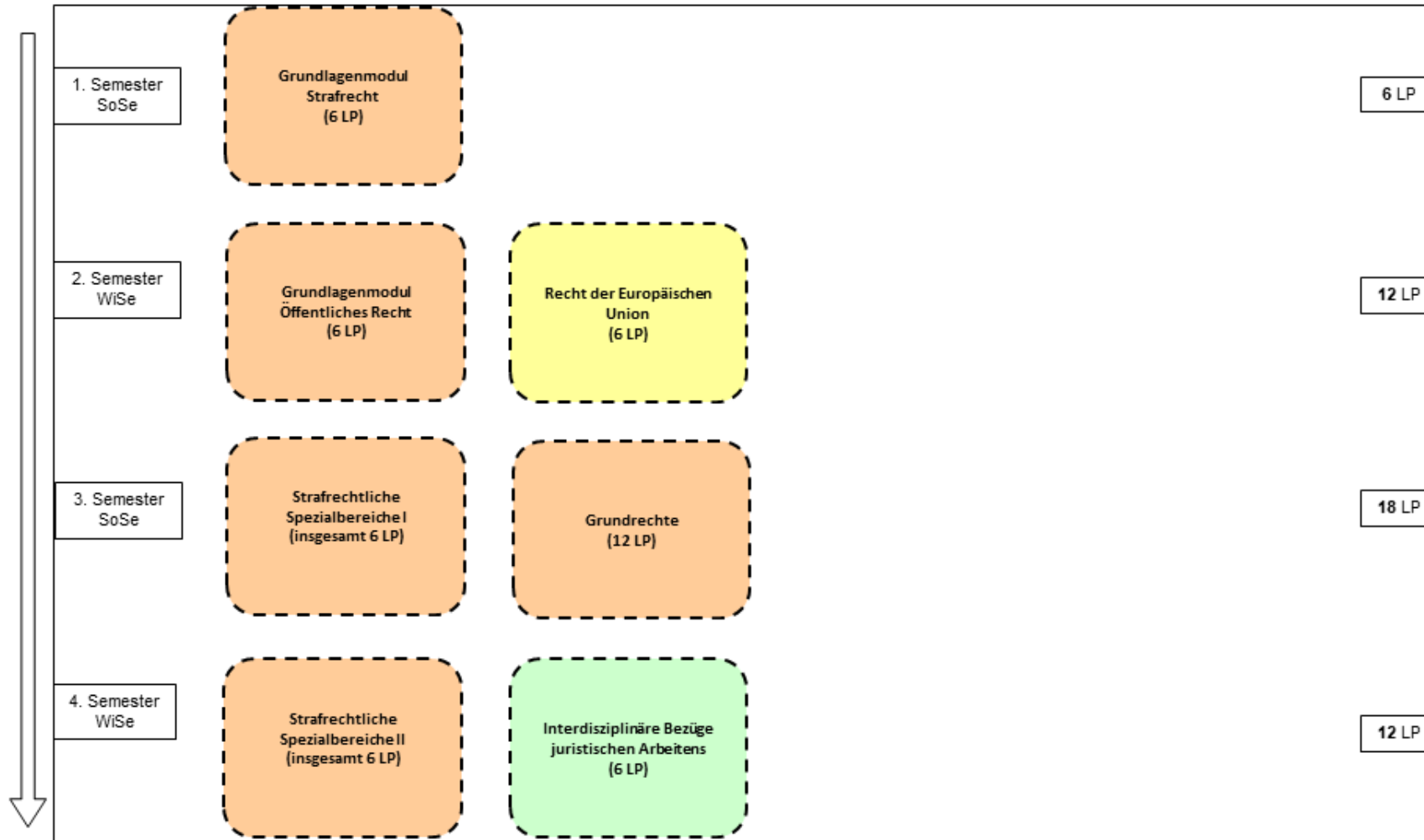
Exemplarischer Studienverlaufsplan – Variante: Studienbereich Zivilrecht -
mit Beginn zum Wintersemester



* Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinariät. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Nebenfach Rechtswissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan – Variante: Kombination verschiedener Studienbereiche –
mit Beginn zum Sommersemester



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Nebenfach Rechtswissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan – Variante: Studienbereich Zivilrecht -
mit Beginn zum Sommersemester

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

1. Semester SoSe	Familienrecht (6 LP)	Gesellschaftsrecht (6 LP)	12 LP
2. Semester WiSe	Grundlagenmodul Zivilrecht (6 LP)	Rechtsgeschichte (6 LP)	12 LP
3. Semester SoSe	Wirtschaftsrecht I (6 LP)	Wirtschaftsrecht II (6 LP)	12 LP
4. Semester WiSe	Wirtschaftsrecht III (6 LP)	Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens (6 LP)	12 LP

¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren SiPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagenmodul Öffentliches Recht <i>Introduction to Public Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Öffentlichen Rechts zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie exemplarische einfache Lebenssachverhalte anhand öffentlich-rechtlicher Normen beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Verfassungsgeschichte <i>History of Constitution</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung der Verfassung und zentraler Rechtsinstitute des modernen Öffentlichen Rechts zu beschreiben und – unter Einordnung in die historischen und politischen Rahmenbedingungen – zu erklären und zu bewerten.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Grundrechte <i>Basic Rights</i>	12	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die für eine Grundrechtsprüfung relevanten Prinzipien zu beschreiben, deren spezifische Methode wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Sie können Lösungsvorschläge für die Prüfung von Grundrechtsverstößen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Staatsorganisations- recht <i>Constitutional Organisation Law</i>	12	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die staatsorganisationsrechtlichen Grundprinzipien zu beschreiben, die spezifische Methode der Prüfung staatsorganisationsrechtlicher Fragestellungen wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Sie	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				können Lösungsvorschläge für staatsorganisationsrechtliche Fragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.		oder Hausarbeit
Recht der Europäischen und Internationalen Integration <i>Law of European and International Integration</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Rechts der Internationalen und Europäischen Integration zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie Lösungen für entsprechende Rechtsfragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Öffentliches Recht und des Moduls Staatsorganisationsrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Recht der Europäischen Union <i>Law of the European Union</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen grundlegenden Kenntnisse des europäischen Rechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können die Funktionsweise europäischer Institutionen und mit europarechtlichen Vorschriften befasster Einrichtungen beschreiben und die Auswirkungen europarechtlicher Vorschriften auf die nationalen Rechtsordnungen diskutieren und analysieren.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Internationales Recht I <i>International Law I</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen grundlegenden Kenntnisse des Völkerrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können die Funktionsweise internationaler Institutionen und mit der Anwendung völkerrechtlicher Vorschriften befasster Einrichtungen beschreiben und die Auswirkungen des Völkerrechts auf die nationalen Rechtsordnungen diskutieren und analysieren.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Internationales Recht II <i>International Law II</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf einem Teilgebiet des Völkerrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Internationales Recht I oder des Moduls Recht der Europäischen Union	Modulprüfung: Klausur oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				betreffenden Teilgebiet des Völkerrechts eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Modernes Verwaltungsrecht I <i>Modern Administrative Law I</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Verwaltungsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Verwaltungsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Verwaltungsrecht II erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Verwaltungsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Modernes Verwaltungsrecht II <i>Modern Administrative Law II</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Verwaltungsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Verwaltungsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Verwaltungsrecht I erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Verwaltungsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Grundlagenmodul Zivilrecht <i>Introduction to Civil Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Zivilrechts zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie exemplarische einfache Lebenssachverhalte anhand zivilrechtlicher Normen beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Rechtsgeschichte <i>History of Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung zentraler Institutionen des Privatrechts zu beschreiben und – unter Einordnung in die historischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – zu erklären und zu bewerten.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Familienrecht <i>Family Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Familienrechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Sie können Lösungsvorschläge für familienrechtliche Fragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Erbrecht <i>Law of Succession</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Erbrechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Sie können Lösungsvorschläge für erbrechtliche Rechtsfragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Internationales Privatrecht <i>Private International Law</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Internationalen Privatrechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie für internationale Lebenssachverhalte anhand kollisionsrechtlicher Normen die anwendbare Rechtsordnung bestimmen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Arbeitsrecht <i>Labour Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen sowohl des Individualarbeitsrechts als auch des kollektiven Arbeitsrechts zu beschreiben und die	keine	Modulprüfung: Klausur oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				einschlägigen Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie Lösungsvorschläge für arbeitsrechtliche Rechtsfragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Gesellschaftsrecht <i>Company Law</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Gesellschaftsrechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie unternehmerische Strukturen analysieren und Handlungsoptionen zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen entwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Zivilrecht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Wirtschaftsrecht I <i>Business Law I</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Wirtschaftsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Wirtschaftsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Wirtschaftsrecht II und/oder III erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Wirtschaftsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Zivilrecht <i>oder</i> des Moduls Gesellschaftsrecht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Wirtschaftsrecht II <i>Business Law II</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Wirtschaftsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Wirtschaftsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Wirtschaftsrecht I und/oder III erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Zivilrecht <i>oder</i> des Moduls Gesellschaftsrecht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Wirtschaftsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.		
Wirtschaftsrecht III <i>Business Law III</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Wirtschaftsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Wirtschaftsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Wirtschaftsrecht I und/oder II erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Wirtschaftsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Zivilrecht <i>oder</i> des Moduls Gesellschaftsrecht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Recht der Digitalisierung I <i>Digitalisation Law I</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Rechts der Digitalisierung zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie exemplarische technologische Sachverhalte analysieren und rechtlich einordnen sowie Handlungsoptionen zur rechtlichen Bewältigung digitaler Herausforderungen entwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Recht der Digitalisierung II <i>Digitalisation Law II</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse der Hintergründe und Strukturen des Rechts der Digitalisierung. Sie können exemplarisch komplexe und für das Digitalrecht zentrale Probleme analysieren, rechtlich einordnen und Handlungsoptionen zur rechtlichen Bewältigung der Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung entwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Öffentliches Recht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Pharmarecht: Entwicklung und Marktzugang	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Sie	keine	Modulprüfung: Klausur oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Pharmaceutical Law: Development and Market Access</i>				können die Möglichkeiten beurteilen, derartige Produkte auf den Markt zu bringen.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Pharmarecht: Vermarktung und Verantwortung <i>Pharmaceutical Law: Marketing and Responsibility</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, unlautere Werbemaßnahmen im Bereich des Heilmittelwerberechts zu erkennen. Weiterhin erkennen sie mögliche Haftungsrisiken für Akteure im Gesundheitswesen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Pharmarecht: Finanzierung und Datenschutz <i>Pharmaceutical Law: Financing and Data Protection</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen der finanziellen Absicherung der Gesundheitsrisiken und des Datenschutzes zu beschreiben und einschlägige Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie Lösungen für entsprechende Rechtsfragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Systemfragen des Gesundheitsrechts <i>Systematic Issues of Health Law</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Gesundheitssystem anhand exemplarischer Fallgestaltungen zu analysieren, in unterschiedliche Zusammenhänge einzuordnen und methodisch fundiert zu diskutieren.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Patientenschutz im Arzt- und Medizinrecht <i>Patient Protection in Medical Law</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, die unterschiedlichen Regelungskomplexe zum Schutz des Patienten zu beschreiben und methodisch fundiert zu analysieren. Sie können rechtliche Problembereiche auch in der beruflichen Praxis identifizieren und Handlungsoptionen für deren Lösung entwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagenmodul Strafrecht <i>Introduction to Criminal Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Strafrechts zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie exemplarische einfache Lebenssachverhalte anhand strafrechtlicher Normen beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Strafrecht Allgemeiner Teil <i>General Part of Criminal Law</i>	12	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die Grundstrukturen des Allgemeinen Teils des Strafrechts zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem Gebiet des Allgemeinen Teils des Strafrechts anhand exemplarischer einfacher Deliktstatbestände eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Strafrechtliche Spezialbereiche I <i>Special Areas of Criminal Law I</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Strafrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Strafrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Strafrechtliche Spezialbereiche II und/oder III erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Strafrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Strafrechtliche Spezialbereiche II <i>Special Areas of Criminal Law II</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Strafrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf	keine	Modulprüfung: Klausur oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				dem betreffenden Teilgebiet des Strafrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Strafrechtliche Spezialbereiche I und/oder III erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Strafrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Strafrechtliche Spezialbereiche III <i>Special Areas of Criminal Law III</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Strafrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Strafrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Strafrechtliche Spezialbereiche I und/oder II erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Strafrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens <i>Interdisciplinary Aspects of Legal Work</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden bearbeiten eigenständig eine interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Fragestellung und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich. Dabei erweitern sie ihre Methodenkompetenz und vertiefen ihre rhetorischen und argumentativen Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zu eigenständigem interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeiten.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 24 LP	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit

Anlage 3: Exportmodulliste

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Grundlagenmodul Öffentliches Recht <i>Introduction to Public Law</i>
Verfassungsgeschichte <i>History of Constitution</i>
Grundrechte <i>Basic Rights</i>
Staatsorganisationsrecht <i>Constitutional Organisation Law</i>
Recht der Europäischen und Internationalen Integration <i>Law of European and International Integration</i>
Recht der Europäischen Union <i>Law of the European Union</i>
Internationales Recht I <i>International Law I</i>
Internationales Recht II <i>International Law II</i>
Modernes Verwaltungsrecht I <i>Modern Administrative Law I</i>
Modernes Verwaltungsrecht II <i>Modern Administrative Law II</i>
Grundlagenmodul Zivilrecht <i>Introduction to Civil Law</i>
Rechtsgeschichte <i>History of Law</i>
Familienrecht <i>Family Law</i>
Erbrecht <i>Law of Succession</i>

Internationales Privatrecht <i>Private International Law</i>
Arbeitsrecht <i>Labour Law</i>
Gesellschaftsrecht <i>Company Law</i>
Wirtschaftsrecht I <i>Business Law I</i>
Wirtschaftsrecht II <i>Business Law II</i>
Wirtschaftsrecht III <i>Business Law III</i>
Recht der Digitalisierung I <i>Digitalisation Law I</i>
Recht der Digitalisierung II <i>Digitalisation Law II</i>
Pharmarecht: Entwicklung und Marktzugang <i>Pharmaceutical Law: Development and Market Access</i>
Pharmarecht: Vermarktung und Verantwortung <i>Pharmaceutical Law: Marketing and Responsibility</i>
Pharmarecht: Finanzierung und Datenschutz <i>Pharmaceutical Law: Financing and Data Protection</i>
Systemfragen des Gesundheitsrechts <i>Systematic Issues of Health Law</i>
Patientenschutz im Arzt- und Medizinrecht <i>Patient Protection in Medical Law</i>
Grundlagenmodul Strafrecht <i>Introduction to Criminal Law</i>
Strafrecht Allgemeiner Teil <i>General Part of Criminal Law</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche I <i>Special Areas of Criminal Law I</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche II <i>Special Areas of Criminal Law II</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche III <i>Special Areas of Criminal Law III</i>

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Grundlagenmodul Öffentliches Recht <i>Introduction to Public Law</i>
Grundlagenmodul Zivilrecht <i>Introduction to Civil Law</i>
Grundlagenmodul Strafrecht <i>Introduction to Criminal Law</i>
Verfassungsgeschichte <i>History of Constitution</i>
Rechtsgeschichte <i>History of Law</i>
Recht der Digitalisierung I <i>Digitalisation Law I</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche I <i>Special Areas of Criminal Law I</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche II <i>Special Areas of Criminal Law II</i>

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.